**Bebauungsplan**

**„Horrenwinkel III – 2. Änderung“**

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

**- Inkraftsetzung –**

Der Gemeinderat der Stadt Steinheim a.d.Murr hat in öffentlicher Sitzung am 13.04.2021 den nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellten Bebauungsplan der Innenentwicklung "**Horrenwinkel III – 2. Änderung**" sowie die örtlichen Bauvorschriften für das Gebiet des Bebauungsplans gem. § 10 (1) BauGB und § 74 Landesbauordnung (LBO) sowie § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) als **Satzung** beschlossen.

|  |  |
| --- | --- |
| Der Bebauungsplan „Horrenwinkel III – 2. Änderung“ besteht aus dem Textteil und der Begründung des Büros FPZ Zeese Stadtplanung + Architektur, Stuttgart vom 13.04.2021 für die Teilflächen Flst.Nr. 4920 im Bereich Beethovenstraße 83 in Steinheim. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem nebenstehenden Planausschnitt.  Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Beschluss des Bebauungsplans hiermit bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften in Kraft.**  Die vorgenannten Unterlagen können beim Stadtbauamt der Stadt Steinheim a.d.Murr, |  |

Steinheimer Straße 15 in 71711 Steinheim a.d.Murr während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die vorgenannten Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

|  |  |
| --- | --- |
| Des Weiteren sind die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Steinheim a.d.Murr, [www.stadt-steinheim.de](http://www.stadt-steinheim.de) unter Bauen,Gewerbe  &Umwelt eingestellt.  Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten |  |

Vermögensnachteile durch diese Satzungen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des in § 215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Steinheim a.d.Murr geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder die aufgrund der Gemeindeordnung erlassen wurden, ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans gegenüber der Stadt Steinheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Steinheim a.d.Murr, den 22.04.2021

Thomas Winterhalter, Bürgermeister